

## Durchführung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung

- **Vollzug von fristrelevanten Vorschriften im Hinblick auf die aktuelle Corona-Virus-Situation in Schleswig-Holstein**

Die aktuelle Covid-19-Pandemie (Corona-Virus) und die damit verbundenen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz haben auch Auswirkungen auf den Vollzug strahlenschutzrechtlicher Regelungen. An einigen Stellen können diese Regelungen derzeit entweder nur mit unzumutbarem Aufwand (Verhältnismäßigkeit) oder faktisch gar nicht eingehalten werden (Unmöglichkeit).

- Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse

Die gem. § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV vorgesehene Aktualisierung der Fachkunde bzw. Kenntnisse mindestens alle fünf Jahre ist derzeit u.a. wg. fehlender Kursangebote nicht möglich. Deshalb werden Überschreitungen von im Zeitraum **1. März bis 30. September 2020** ablaufenden Aktualisierungsfristen aufsichtlich geduldet. Die Aktualisierung ist innerhalb eines Jahres nach Fristablauf nachzuholen. Verfahren gem. § 50 StrlSchV zum Widerruf oder zur Überprüfung der Fachkunde oder Kenntnisse aus diesem Grund sollen nicht geführt werden.

- Sachverständigenprüfungen

Sachverständigenprüfungen gem. § 88 Abs. 4 Nr. 1. StrlSchV an Röntgenanlagen sind derzeit u.a. wg. Mobilitäts- und Zutrittsbeschränkungen nur bedingt möglich. Dies gilt entsprechend für Dichtheitsprüfungen gem. § 89 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV.

Überschreitungen der Prüffristen an diagnostischen Röntgenanlagen und Dichtheitsprüfungen mit Fristen im Zeitraum von 1. März bis 30. Juni 2020 werden aufsichtlich geduldet und sollen innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden.

Ausgenommen davon sind Sachverständigenprüfungen an Anlagen und Bestrahlungsvorrichtungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen und bei hochradioaktiven Strahlenquellen.

- Hersteller und externe Dienstleister

Wartungsarbeiten gem. § 88 Abs. 1 StrlSchV, Dichtheitsprüfungen gem. § 89 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV und Konstanzprüfungen gem. § 116 Abs. 1 StrlSchV durch Hersteller und externe Dienstleister sind derzeit u.a. wg. Mobilitäts- und Zutrittsbeschränkungen nur bedingt möglich. Fristüberschreitungen zu Terminen im Zeitraum von 1. März bis 30. Juni 2020 werden aufsichtlich geduldet und sollen innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden.

Wir werden die getroffenen Regelungen bzw. Vereinbarungen fortlaufend evaluieren, anpassen und ergänzen, bei einer Konsolidierung der Situation aber sukzessive auch wieder zurücknehmen. Keine der in der aktuellen Situation getroffenen Regelungen bzw. Vereinbarungen wird auf Dauer Bestand haben.